

1163 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Finanzausschusses

über den Antrag (291/A) der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Ditz und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Präferenzollgesetz, BGBl. Nr. 487/1981, neu-lich geändert wird

Die Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Ditz und Genossen haben am 8. November 1989 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat einge-bracht und wie folgt begründet:

Zur Verbesserung des Marktzuganges ungari-scher und polnischer Waren zu den Märkten der EG-Länder hat der EG-Außenministerrat am 6. November 1989 als Beitrag zu den Hilfsaktionen der westlichen Länder unter anderem beschlossen, das Allgemeine Zollpräferenzschema der EG ab 1. Jänner 1990 auf diese beiden Länder auszudehnen.

Das Hohe Haus hat bereits im Vorjahr Ungarn im Rahmen einer Präferenzollgesetznovelle in das österreichische Zollpräferenzschema einbezogen. Der vorliegende Initiativantrag sieht vor, nunmehr auch Polen österreichische Zollpräferenzen ab 1. Jänner 1990 einzuräumen und somit den Zutritt polnischer Waren zum österreichischen Markt zu erleichtern.

Der Finanzausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 22. November und am 5. Dezember 1989 in Verhandlung genommen. Zum Gegenstande sprachen außer der Berichterstatterin für den Ausschuß — Abgeordnete Elfriede Karl — die Abgeordneten Schwarzböck, Dipl.-Kfm. Holger Bauer, Dipl.-Kfm. Dr. Johann Bauer, Mag. Brigitte Ederer, Dipl.-Ing. Kaiser, Eder und Mrkvicka sowie der Bundes-minister für Finanzen Dipl.-Kfm. Lacinia.

Der Abgeordnete Schwarzböck brachte einen Abänderungsantrag auf Einfügung eines neuen Artikels I ein.

Mrkvicka
Berichterstatter

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des erwähnten Abände-rungsantrages mit Stimmeneinhelligkeit angenom-men.

Schließlich brachten die Abgeordneten Dipl.-Kfm. Dr. Johann Bauer und Dr. Ditz einen Antrag gemäß § 27 Abs. 3 GOG ein, welcher wie folgt begründet war:

Am 28. November 1989 hat der Nationalrat den Abschluß des Staatsvertrages: Änderung des Interna-tionalen Übereinkommens über das Harmoni-ierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren (1081 der Beilagen) beschlossen. Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ergibt sich, daß der gegenständliche Staatsvertrag der unmittel-baren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbe-reich nicht zugänglich ist, sodaß zu seiner Erfüllung die Erlassung bzw. Änderung von Bundesgesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG erforderlich ist. Insbesondere ist das **Zolltarifgesetz 1988**, BGBl. Nr. 155/1987, auf die Änderungen des Überein-kommens abzustimmen.

Auf Grund eines formalen Versehens ist bei der Beschlusffassung über die Genehmigung des Ab-schlusses des Staatsvertrages, die gleichzeitige Beschlusffassung im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG unterblieben, daß dieser Staatsvertrag durch Erlas-sung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Durch den vorliegenden Antrag soll dieser Mangel behoben werden.

Der gegenständliche Antrag gemäß § 27 Abs. 3 GOG wurde ebenfalls mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der National-rat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzen-twurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen sowie
2. den beigedruckten Beschlus-antrag annehmen.

Wien, 1989 12 05

Dr. Nowotny
Obmann

/1

**Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem
das Präferenzzollgesetz, BGBl. Nr. 487/1981,
neuerlich geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Präferenzzollgesetz, BGBl. Nr. 487/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 578/1989, wird wie folgt geändert:

den zugehörigen Untergliederungen und Vorzugszollsätzen gestrichen.

Artikel II

In der Anlage C, Gruppe I, werden nach den Worten „Republik der Philippinen“ die Worte „Volksrepublik Polen“ eingefügt.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

/2

Beschluß:

Der Staatsvertrag betreffend Änderung des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren in 1081 der Beilagen ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.